



Das Rentenpaket: Fragen und Antworten

- Rente ab 63
- Mütterrente
- Erwerbsminderungsrente
und Reha-Budget





Was bringt das Rentenpaket?

Das ab 1. Juli 2014 geltende Rentenpaket enthält im Wesentlichen vier Teile: die Rente ab 63, die Mütterrente, die Erwerbsminderungsrente und das Reha-Budget.

Nach Verabschiedung der gesetzlichen Neuregelungen möchten viele Menschen Genaueres erfahren: Ab wann kann man die Rente ab 63 abschlagsfrei bekommen? Wie erhält man die Mütterrente? Was ändert sich bei der Erwerbsminderungsrente? Steht der Rentenversicherung durch das höhere Budget nun mehr Geld für Rehabilitation zur Verfügung?

Antworten auf diese und viele andere Fragen finden Sie in dieser Broschüre. Wir geben Ihnen einen Überblick.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Rente ab 63**
- 8 Mütterrente**
- 15 Erwerbsminderungsrente**
- 18 Reha-Budget**
- 20 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Rente ab 63

Vom 1. Juli 2014 an können Versicherte nach 45 Jahren Beitragszahlung schon mit 63 Jahren ohne Abschläge in Rente gehen.

1. Was ist die Rente ab 63?

Ab 1. Juli 2014 können besonders langjährig Versicherte, die mindestens 45 Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, schon mit 63 Jahren ohne Abschläge in Rente gehen. Ab Jahrgang 1953 steigt diese Altersgrenze für die abschlagsfreie Rente wieder schrittweise an. Für alle 1964 oder später Geborenen liegt sie wieder wie bislang bei 65 Jahren.

2. Welche Zeiten zählen zu den 45 Jahren?

Auf die 45 Jahre werden folgende Zeiten angerechnet:

- Pflichtbeiträge aus Beschäftigung,
- geringfügige, nicht versicherungspflichtige Beschäftigung (anteilige Berücksichtigung),
- Pflichtbeiträge aus selbstständiger Tätigkeit,
- freiwillige Beiträge, wenn mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen aus

- Beschäftigung oder selbstständiger Tätigkeit vorhanden sind,
- Wehr- oder Zivildienstpflicht,
 - nicht erwerbsmäßige Pflege von Angehörigen,
 - Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes,
 - Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Leistungen bei Krankheit (zum Beispiel Krankengeld, Verletztengeld), Übergangsgeld,
 - Leistungen bei beruflicher Weiterbildung,
 - Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Winterausfallgeld,
 - Insolvenzgeld und Konkursausfallgeld (Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers),
 - Ersatzzeiten (zum Beispiel politische Haft in der DDR).

Nicht berücksichtigt werden bestimmte Anrechnungszeiten (zum Beispiel wegen eines Schul-, Fachschul- oder Hochschulbesuchs), Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II, Zurechnungszeiten und zusätzliche Wartezeitmonate aufgrund eines Versorgungsausgleichs oder Rentensplittings. Freiwillige Beiträge in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn werden nicht mitgezählt, wenn gleichzeitig eine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit vorliegt. Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn zählen nur mit, wenn diese Folge einer Insolvenz oder vollständigen Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers sind.

3. Zählen Zeiten der Arbeitslosigkeit unbegrenzt mit?

Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld werden unbegrenzt berücksichtigt – in den

letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn allerdings nur, wenn sie Folge einer Insolvenz oder vollständigen Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers sind. Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II zählen nicht mit.

4. Ab wann kann man die Rente ab 63 abschlagsfrei beziehen?

Wer 63 Jahre oder älter ist und bislang noch keine Altersrente bekommt, kann vom 1. Juli 2014 an die Altersrente für besonders langjährig Versicherte abschlagsfrei erhalten. Für ab 1953 geborene Versicherte wird die Altersgrenze von 63 Jahren schrittweise wieder auf 65 Jahre angehoben.

5. Wie verläuft die schrittweise Anhebung der Altersgrenze auf 65 Jahre?

Für Versicherte, die ab 1953 geboren sind, wird die Altersgrenze von 63 Jahren wie folgt angehoben:

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter Jahr	Monat
1953	2	63	2
1954	4	63	4
1955	6	63	6
1956	8	63	8
1957	10	63	10
1958	12	64	0
1959	14	64	2
1960	16	64	4
1961	18	64	6
1962	20	64	8
1963	22	64	10

Versicherte, die ab 1964 geboren wurden, können diese Rentenart erst wieder mit 65 Jahren erhalten.

6. Kann ein bereits gestellter Rentenantrag zurückgenommen werden, um die abschlagsfreie Rente mit 63 zu bekommen?

Ein Rentenantrag kann zurückgenommen werden, solange über die beantragte Rente noch kein bindender Rentenbescheid erteilt worden ist. Bindend ist ein Rentenbescheid dann, wenn er – zum Beispiel nach Ablauf der Widerspruchsfrist – nicht mehr angefochten werden kann.

7. Müssen Arbeitnehmer mit 63 in Rente gehen, wenn sie die Voraussetzungen für die abschlagsfreie Rente erfüllen, oder können sie weiterarbeiten?

Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen für eine Altersrente erfüllen, sind nicht verpflichtet, diese auch in Anspruch zu nehmen. Sie können weiterarbeiten, wenn dies nicht arbeits- oder tarifvertraglich oder auf andere Weise arbeitsrechtlich eingeschränkt ist.

8. Wird auf die Rente ab 63 ein Nebenverdienst angerechnet oder kann unbegrenzt hinzuverdient werden?

Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze kann neben einer Altersrente nur begrenzt hinzuverdient werden. Die Regelaltersgrenze steigt zurzeit, entsprechend dem Geburtsjahrgang, schrittweise von 65 auf 67 Jahre. Abhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes wird die Altersrente in voller Höhe (etwa bei einem 450-Euro-Job) oder als Teilrente (bei höherem Nebenverdienst) gezahlt. Wird die höchste Hinzuverdienstgrenze überschritten, erlischt der Anspruch auf die Rente. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze können Rentner ohne Auswirkungen auf die eigene Altersrente unbegrenzt hinzuverdienen.



Mütterrente

Für alle vor 1992 geborenen Kinder werden statt einem künftig zwei Jahre Kindererziehungszeiten angerechnet.

1. Was ist die Mütterrente?

Mit dem Begriff Mütterrente ist eine bessere rentenrechtliche Anerkennung von Erziehungszeiten für Kinder gemeint, die vor 1992 geboren wurden. Für sie konnte bislang ein Jahr Kindererziehungszeit berücksichtigt werden. Vom 1. Juli 2014 an kann für alle Mütter oder Väter, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, ein weiteres Jahr mit Kindererziehungszeiten angerechnet werden. Dadurch können sich Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten und Hinterbliebenenrenten erhöhen.

2. Wie wirkt sich die Mütterrente auf die Rentenhöhe aus?

Bestand am 30. Juni 2014 Anspruch auf eine Rente, wird diese für jedes vor 1992 geborene Kind pauschal um einen zusätzlichen Entgeltpunkt erhöht. Das entspricht vom 1. Juli 2014 an regelmäßig einer Er-

höhung der Bruttorente von 28,61 Euro im Westen und 26,39 Euro im Osten.

3. Wird die Mütterrente brutto oder netto ausgezahlt?

Die vom 1. Juli 2014 bis zur nächsten Rentenanpassung geltenden 28,61 Euro (West) und 26,39 Euro (Ost) sind Bruttowerte. Davon werden gegebenenfalls Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abgezogen. Eventuell fallen auch Steuern an.

4. Gibt es eine Nachzahlung für vergangene Jahre?

Die Erhöhung ist für die Zeit vom 1. Juli 2014 an vorgesehen. Rentennachzahlungen für Zeiträume davor gibt es nicht.

5. Wie erhält man die Mütterrente, wenn man schon Rentner ist?

Wer am 30. Juni 2014 bereits eine Rente bezieht, bei der für den zwölften Kalendermonat nach dem Monat der Geburt Kindererziehungszeiten für ein vor 1992 geborenes Kind berücksichtigt wurden, erhält die Mütterrente ohne Antrag.

6. Wie erhält man die Mütterrente, wenn man noch keine Rente bezieht?

Wer am 30. Juni 2014 noch keinen Rentenanspruch hat und bereits die Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten beantragt hat, braucht ebenfalls nicht von sich aus tätig zu werden. Hier sind die Kindererziehungszeiten bereits im Rentenkonto gespeichert. In diesen Fällen prüft die Deutsche Rentenversicherung die Berücksichtigung der Mütterrente und speichert die weiteren Kindererziehungszeiten im Versicherungskonto nach.

Etwas anderes gilt für Personen mit Kindern, die bislang noch keine Zeiten der Kindererziehung bei der Rentenversicherung geltend gemacht haben und für die daher auch noch keine Kindererziehungszeiten im Rentenkonto gespeichert sind. Sie sollten die Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten für ihre Kinder beantragen. Damit wird auch die Berücksichtigung der Mütterrente geprüft.

7. Können Personen, die am 1. Juli 2014 bereits im Rentenalter sind, durch die Mütterrente erstmals einen Rentenanspruch erwerben?

Ja, zum 1. Juli 2014 kann erstmals ein Anspruch auf Regelaltersrente entstehen.

Versicherte mit Beitragszeiten von fünf Jahren können eine Regelaltersrente erhalten. Durch die Mütterrente wird ab 1. Juli 2014 für jedes vor 1992 geborene Kind ein weiteres Jahr Kindererziehungszeit (= Beitragszeit) angerechnet. Wenn Berechtigte hierdurch auf fünf Jahre Beitragszeiten kommen, haben sie ab 1. Juli 2014 Anspruch auf Regelaltersrente.

Die Regelaltersrente kann aber nur gezahlt werden, wenn sie beantragt wird. Damit die Rente zum frühestmöglichen Zeitpunkt ab Juli 2014 beginnen kann, muss der Rentenanspruch bis Ende Oktober 2014 gestellt werden. Wird die Rente später beantragt, kann sie erst ab dem Monat der Antragstellung gezahlt werden.

8. Können Personen im Rentenalter von der Mütterrente profitieren, wenn sie bislang die Wartezeit für einen Rentenanspruch nicht erfüllen, indem sie freiwillige Beiträge zahlen?

Ja. Fehlen trotz Mütterrente noch Versicherungszeiten für einen Rentenanspruch, so kann diese Lücke durch die Zahlung freiwilliger Beiträge geschlossen werden. Wenn beispielsweise einer Frau mit zwei vor 1992 geborenen Kindern, der bislang zwei Jahre Kindererziehungszeiten angerechnet wurden, künftig vier Jahre angerechnet werden, reicht ein Jahr mit freiwilligen Beiträgen aus, um die Wartezeit für eine Regelaltersrente zu erfüllen. Wer schon im Rentenalter ist, kann die für den Rentenanspruch fehlenden Beiträge auf Antrag nachzahlen. Nachzahlungs- sowie Rentenanspruch sollten unverzüglich gestellt werden. Der notwendige Mindestbeitrag für zwölf Monate beläuft sich derzeit auf rund 1 020 Euro. Insgesamt ergibt sich daraus eine monatliche Bruttorente von bis zu 120 Euro.

9. Wird die Mütterrente auf die Grundsicherung im Alter angerechnet?

Ja.

10. Kann die Mütterrente die Höhe einer Hinterbliebenenrente beeinflussen?

Ja, die Hinterbliebenenrente kann sich dadurch vermindern oder erhöhen.

Sie kann sich vermindern, wenn beim Hinterbliebenen die Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder anerkannt worden sind. Denn Einkommen oberhalb eines Freibetrags (zum Beispiel ab 1. Juli 2014 bei Witwen- und Witwerrenten 755,30 Euro in

den alten Bundesländern und 696,70 Euro in den neuen Bundesländern) wird zu 40 Prozent auf die Hinterbliebenenrente angerechnet. Als solches Einkommen zählt auch eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters. Steigt diese durch die Mütterrente und überschreitet sie – gegebenenfalls erstmals – den Freibetrag, so verringert sich die Hinterbliebenenrente.

Die Hinterbliebenenrente erhöht sich dagegen, wenn die Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder nicht beim Hinterbliebenen, sondern beim Verstorbenen anerkannt worden sind.

11. Hat die Mütterrente Auswirkungen auf die Pfändung einer Rente?

Erhöht sich eine Rente durch die Mütterrente, kann sich dadurch erstmals ein pfändbarer Betrag oder ein höherer pfändbarer Betrag als bisher ergeben.

12. Welche Auswirkungen hat die Mütterrente auf einen bereits abgeschlossenen Versorgungsausgleich nach einer Ehescheidung?

Erhöht sich eine Rente durch die Mütterrente, können die Voraussetzungen für eine Neuberechnung des Versorgungsausgleichs gegeben sein. Die Neuberechnung kann von einem der beteiligten Geschiedenen beim Familiengericht beauftragt werden. Der Antrag kann gestellt werden, wenn mindestens einer von beiden Geschiedenen bereits eine Rente bezieht oder innerhalb der nächsten sechs Monate in Rente gehen wird. Dabei kann es für die Beteiligten zu einer Änderung der bisherigen Berechnung des Versorgungsausgleichs kommen, die über die

bloße Berücksichtigung der Mütterrente hinausgeht. Bevor ein Antrag auf Abänderung gestellt wird, sollten die sich hieraus ergebenden Auswirkungen geprüft werden.

13. Wirken sich eigene Beitragszeiten aufgrund einer beruflichen Tätigkeit während der Kindererziehung auf die Höhe der Mütterrente aus?

Treffen Kindererziehungszeiten mit Beitragszeiten (zum Beispiel aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung) zusammen, werden zu den Entgeltpunkten aus eigener Beitragsleistung zusätzlich Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten berücksichtigt. Die Summe der Entgeltpunkte aus Beitragszeiten und Kindererziehungszeiten ist allerdings durch die Beitragsbemessungsgrenze begrenzt. Aktuell beträgt sie im Westen 71 400 Euro und im Osten 60 000 Euro jährlich. Um die Beitragsbemessungsgrenze einzuhalten, werden die Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten gegebenenfalls gemindert.

Das gilt jedoch nicht für Personen, deren Rente schon vor dem 1. Juli 2014 begonnen hat. Hier wird ein pauschaler Zuschlag in Höhe eines persönlichen Entgeltpunktes gezahlt. Eine während der Erziehung ausgeübte Beschäftigung hat bei diesem Personenkreis keine Auswirkung auf die Höhe des Zuschlags an Mütterrente.

14. Bei wie vielen vor 1992 geborenen Kindern hat ein Versicherter allein aus der Kindererziehung einen Rentenanspruch?

Versicherte mit Beitragszeiten von fünf Jahren können eine Regelaltersrente erhalten. Mit der Mütterrente werden vom 1. Juli

2014 an bei vor 1992 geborenen Kindern zwei Jahre mit Beitragszeiten angerechnet. Das bedeutet, dass künftig drei vor 1992 geborene Kinder erzogen worden sein müssen, um allein aus Kindererziehungszeiten einen Rentenanspruch zu erwerben. Bisher brauchte man dafür fünf Kinder.

15. Gibt es Mütterrente auch für Väter?

Ja. Mit dem Begriff „Mütterrente“ ist eine bessere Anerkennung von Erziehungszeiten für Kinder gemeint, die vor 1992 geboren wurden. Das kann Mütter und Väter betreffen, je nachdem, wer die Kindererziehungszeiten in seinem Rentenversicherungskonto hat.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation;

10709 Berlin, Ruhrstraße 2; Postanschrift: 10704 Berlin;

Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379;

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de;

E-Mail: drv@drv-bund.de

De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin

2. Auflage (6/2014), **Nr. 115**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Erwerbsminderungsrente

Die sogenannte Zurechnungszeit wird um zwei Jahre bis zum 62. Lebensjahr verlängert. Die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung werden nicht bewertet, wenn dies günstiger ist.

1. Was ist eine Erwerbsminderungsrente?

Versicherte, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage sind, eine Erwerbstätigkeit im Umfang von mindestens sechs Stunden am Tag auszuüben, können einen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit haben. Voraussetzung ist dabei auch, dass mindestens fünf Jahre Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden und in den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine Beschäftigung oder Tätigkeit vorliegen.

2. Wie errechnet sich die Höhe von Erwerbsminderungsrenten?

Die Höhe der Rente berechnet sich aus den bis zum Eintritt der Erwerbsminderung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten.

Bei einem Eintritt der Erwerbsminderung in jungen Jahren war der Versicherte mit der Zurechnungszeit bisher so gestellt, als ob er noch bis zum 60. Lebensjahr weitergearbeitet hätte. Durch die Zurechnungszeit werden also zusätzliche Zeiten berücksichtigt, für die keine Beiträge gezahlt wurden. Die Zurechnungszeit wird mit dem Durchschnittswert der bis zum Eintritt der Erwerbsminderung zurückgelegten Versicherungszeiten bewertet und steigert so die Rente.

3. Was ändert sich mit dem Rentenpaket bei der Erwerbsminderungsrente?

Die Zurechnungszeit wird bei Rentenneuuzugängen ab 1. Juli 2014 um zwei Jahre verlängert. Sie endet dann mit dem 62. Lebensjahr. Das heißt, Erwerbsgeminderte werden so gestellt, als ob sie mit ihrem bisherigen durchschnittlichen Einkommen bis zum 62. statt wie bisher bis zum 60. Geburtstag weitergearbeitet hätten.

Außerdem fallen die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung künftig aus der Bewertung heraus, wenn das für den Versicherten günstiger ist. Das heißt: Einkommenseinbußen in den letzten vier Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung – zum Beispiel durch den Wegfall von Überstunden, den Wechsel in Teilzeit oder durch Krankheitszeiten – wirken sich künftig nicht mehr negativ auf die Rentenhöhe aus.

4. Für wen gilt die Neuregelung bei der Erwerbsminderungsrente?

Die Neuregelung gilt für alle Erwerbsminderungsrenten mit einem Beginn nach dem 30. Juni 2014.

5. Wie stark steigen die Erwerbsminderungsrenten durch die Neuregelung?

Durch die Verlängerung der Zurechnungszeit um zwei Jahre fallen nach dem 30. Juni 2014 beginnende Renten wegen voller Erwerbsminderung im Durchschnitt monatlich um rund 40 Euro brutto höher aus als die bis dahin begonnenen entsprechenden Renten.

6. Gilt die Verlängerung der Zurechnungszeit bis zum 62. Lebensjahr für alle Renten, in denen eine Zurechnungszeit berücksichtigt wird, also auch für Renten wegen Todes?

Ja, die Gesetzesänderung betrifft auch Renten wegen Todes. Das bedeutet, dass zum Beispiel auch bei Witwen- und Witwerrenten sowie Waisenrenten die Zurechnungszeit verlängert wird, wenn der Verstorbene bei seinem Tod noch nicht 62 Jahre alt war und die Rente nach dem 30. Juni 2014 beginnt.



Reha-Budget

Wie viel Geld für Rehabilitationsleistungen zur Verfügung steht, wird künftig auch von der demographischen Entwicklung beeinflusst.

1. Was ist das Reha-Budget?

Die gesetzliche Rentenversicherung erbringt für ihre Versicherten Leistungen zur medizinischen und beruflichen Rehabilitation, wenn deren Erwerbsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen erheblich gefährdet oder bereits gemindert ist. Dafür steht ein begrenzter Geldbetrag zur Verfügung – das sogenannte Reha-Budget. Im Jahr 2013 waren das 5,8 Milliarden Euro.

2. Wie wurde das Reha-Budget bisher berechnet?

Das Reha-Budget wird jährlich nach gesetzlich festgelegten Regeln neu errechnet. Bisher richtete sich dessen Anpassung ausschließlich nach der voraussichtlichen Lohnentwicklung (Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer).

3. Wie wird das Reha-Budget künftig berechnet?

Bei der jährlichen Anpassung des Reha-Budgets wird künftig neben der voraussichtlichen Lohnentwicklung zusätzlich die demographische Entwicklung berücksichtigt. Das wird dazu führen, dass der Deutschen Rentenversicherung in den nächsten Jahren mehr Geld für Rehabilitationsleistungen zur Verfügung steht.

4. Warum wird das Reha-Budget künftig anders berechnet?

Die demographische Entwicklung führt dazu, dass die Generation der Babyboomer in ein Alter (45 plus) kommt, in dem Reha-Leistungen häufiger notwendig werden. Das ist mit einer steigenden Zahl von Rehabilitationen und steigenden Ausgaben verbunden. Um sicherzustellen, dass die Rentenversicherung auch in Zukunft alle notwendigen Reha-Leistungen für ihre Versicherten finanzieren kann, ist eine Anpassung des Reha-Budgets an die demographische Entwicklung erforderlich.

5. Wie wirkt sich die geänderte Berechnung auf die Höhe des Reha-Budgets aus?

Beginnend im Jahr 2014 wird das jährliche Reha-Budget zunächst um rund 100 Millionen Euro zusätzlich erhöht. Durch die Berücksichtigung der demographischen Entwicklung steigt die Erhöhung bis 2017 auf knapp 250 Millionen Euro jährlich an. Anschließend wird diese zusätzliche Erhöhung des Reha-Budgets wieder abgebaut.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf Beratungsangebote zu speziellen Themen hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses Servicetelefon)

www.deutsche-rentenversicherung.de
info@deutsche-rentenversicherung.de



Unsere Partner

In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation beraten und unterstützen wir Sie in allen Fragen zur Rehabilitation zusammen mit anderen Leistungsträgern.

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung

Baden-Württemberg

Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung

Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

**Deutsche Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg**

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

**Deutsche Rentenversicherung
Braunschweig-Hannover**

Lange Weihe 2, 30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

**Deutsche Rentenversicherung
Hessen**

Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

**Deutsche Rentenversicherung
Mitteldeutschland**

Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung
Nord**

Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11, 26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71, 40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4, 66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9, 86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194, 48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2, 10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso
Wave Incorporated.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut 52 Millionen Versicherte und mehr als 20 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



**Deutsche
Rentenversicherung**
Sicherheit
für Generationen